Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0453/2026 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Stadtrechtsausschussentscheidung zu Tempolimit an der Rheinachse (DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Widerspruchsverfahren noch nicht vollends abgeschlossen ist (s.u.) Der Widerspruchsbescheid mitsamt der schriftlichen Begründung ist noch nicht erlassen und den Verfahrensbeteiligten zugestellt. Erst dann können weitere Schritte, die unten ausgeführt sind, erfolgen – beispielsweise Nachfragen des Rates an die Verwaltung.

Formal betrachtet handelt es sich vorliegend um eine Anfrage gem. § 33 Abs. 4 Satz 1 GemO. Danach kann jedes Ratsmitglied schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des Absatz 3 Satz 1 an den Bürgermeister richten. Die Fragen müssen sich gem. § 4 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates auf einen begrenzten Sachverhalt beziehen.

Vorliegend bezieht sich die Anfrage auf die Begründung einer von dem unabhängigen Stadtrechtsausschuss getroffenen Widerspruchsentscheidung.

Die Unabhängigkeit der nach dem Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) errichteten Rechtsausschüsse folgt aus § 7 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO. Die Rechtsausschüsse sind Ausschüsse des Landkreises bzw. der Städte; sie unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Organe dieser Gebietskörperschaften.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Entscheidung einer „Ausgangsbehörde“ geht deren Kompetenz voll auf den Stadtrechtsausschuss über.

Der Stadtrechtsausschuss trifft eine unabhängige rechtliche Entscheidung. Das Verfahren des Stadtrechtsausschusses ist gerichtsähnlich ausgestaltet. Auf § 16 AGVwGO wird verwiesen.

Die Entscheidung des Stadtrechtsausschusses erfolgt durch einen Widerspruchsbescheid, der sowohl den zugrunde liegenden Sachverhalt als auch die rechtliche Begründung enthält.

Der Widerspruchsbescheid ist den Beteiligten des Widerspruchsverfahrens noch nicht zugestellt worden.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids an die Beteiligten können auch andere Personen Einsicht in die Gründe erlangen. Widerspruchsführer:innen und Aufsichtsbehörde können Klage einlegen.

Der Stadtrechtsausschuss als unabhängiges Organ kommentiert, diskutiert oder verteidigt seine Rechtsauffassungen und seine Entscheidungen nicht öffentlich. Dies wäre mit seiner Funktion als unabhängiges Rechtsorgan im Gefüge der Kommunalverfassung auch nicht vereinbar.

Wenn nach Zustellung und Kenntnisnahme des Widerspruchsbescheids weitere Fragen auftreten und der Stadtrat weitere Fragen hat, können diese sodann an die Verwaltung -und nicht an den Stadtrechtsausschuss- gestellt werden.

Mainz, 23. März 2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister